

Interventionsplan im Stadtdekanat Stuttgart bei Verdacht auf Missbrauch und Gewaltanwendung

Zur Anwendung durch hauptberufliche Mitarbeitende bzw. Ehrenamtliche in Leitungspositionen.

Detaillierte Regelung siehe Bundeskinderschutzgesetz, Bundesteilhabegesetz, Interventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Für Kindertageseinrichtungen gilt zusätzlich „Intervention. Leitfaden für Kitas“ der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Stand 2025

**Schriftlich
dokumentieren**

IM AKUTEN VERDACHTSFALL

Bsp: Ich beobachte eine Situation, Schutzbefohlene sind gefährdet und schutzlos

- **Situation klären**
- **Schutz für Betroffene sicherstellen!**
- **Verdacht prüfen und Verfahren klären.**

IM KONKRETEN VERDACHTSFALL ODER VERDACHTSVORWURF

Bsp. Schutzbefohlene:r erzählt selbst...

- **Verantwortliche informieren und zusammenrufen**

IM VAGEN VERDACHTSFALL

Bsp. Gruppe redet darüber, dass angeblich...

- **Aufmerksam beobachten, mit anderen Verantwortlichen Situation und weiteres Vorgehen besprechen**

--> Weitere Informationen siehe Seite 2

Informieren und einbeziehen der Verantwortlichen. → Weitere Informationen siehe Seite 3

SO SCHNELL ALS MÖGLICH!

Diskretion ist für alle Pflicht zum Schutz aller Beteiligten! Pressearbeit erfolgt über die Öffentlichkeitsarbeit des Stadtdekanats!

Bei konkretem Verdacht muss Leitung/Präventionsbeauftragte:r Informationen an entsprechende Personen/Institutionen weitergeben.

Diözese/Kommission sexueller Missbrauch, weitere Personen und Behörden nach Absprache, ...

In jedem Fall so schnell als möglich informieren

- Interventionsteam einschließlich Leitung (falls nicht unter Verdacht) oder Präventionsbeauftragte:n
- Stadtdekan und Leitung des Verwaltungszentrums

WEITERES VORGEHEN

→ Weitere Informationen siehe ab Seite 4

SO SCHNELL ALS MÖGLICH UND LÄNGERFRISTIG!

- Im Interventionsteam absprechen, gegebenenfalls beraten, planen und handeln. 1. Umgang mit Betroffenen
2. Umgang mit hauptberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die unter Verdacht stehen
3. Umgang mit weiteren involvierten Personen - Kolleg:innen, Gruppenmitglieder, Mitpatient:innen, Angehörige, ...

**Sofort mit einer schriftlichen Dokumentation beginnen, wenn sich ein erster Verdacht regt:
Kurz und sachlich dokumentieren: Situation, Fakten, Aussagen der betroffenen Person, Datum, Beobachtungen. Nicht interpretieren.**

Dokumentation fortführen bis zum (vermutlichen) Abschluss des Falls.

IM AKUTEN VERDACHTSFALL

Situation klären

Schutz für Betroffene sicherstellen!

Verdacht prüfen und Verfahren klären.

- Überblick verschaffen! Ruhe bewahren!
- Jede Gewaltanwendung sofort beenden und weitere Gefahr abwenden (durch räumliche Trennung, Unterbinden von Kontaktmöglichkeiten – bei akuter Gefahr Polizei hinzuholen). Schutz für Betroffene sicherstellen! Wichtig: nichts überstürzen, ruhig bleiben, keine eigenmächtige Konfrontation möglicher Täter:innen.
- Betroffenen beistehen und nicht allein zurücklassen. Hilfe anbieten. Aufmerksam zuhören und die Aussage der betroffenen Person ernst nehmen. Wichtige Botschaften: “Du bist nicht schuld.” “Gut, dass Du Dich mitgeteilt hast.”
- Keine unerfüllbaren Versprechen geben (Geheimhaltung ist nicht immer möglich, eigene Grenzen achten). Weitere Schritte mit der betroffenen Person besprechen.

IM KONKRETEN VERDACHTSFALL ODER VERDACHSTVORWURF

VERANTWORTLICHE INFORMIEREN

UND ZUSAMMENRUFEN

- Es kann zur Überprüfung der eigenen Wahrnehmung und des Gefährdungsrisikos vorab ein vertrauliches Gespräch mit der Leitung oder Präventionsbeauftragten erfolgen.
- Es ist sinnvoll die Insoweit erfahrene Fachkraft als externe Fachperson (siehe rechts) einzubeziehen (ist zu Anfang auch anonymisiert möglich), außerdem stehen weitere externe Beratungsstellen zum Gespräch zur Verfügung
- Keine Informationen an Beschuldigte!
- Keine vorschnelle Meldung an die Polizei, nur nach Absprache mit dem Betroffenen.
- Richtet sich der Verdacht gegen die Leitungsperson, erfolgt die Klärung eine Leitungsebene höher.
- Anonyme Beratung ist u.a. möglich bei: Hilfetelefon sexueller Missbrauch, Angebot des unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 0800 22 55 530, www.anrufen-hilft.de
- Bei Verdacht/Vorwurf sexualisierter Gewalt Diözese/ Kommission sexueller Missbrauch einbeziehen: [07472 169-783](tel:07472169783), [ksm- kontakt@ksm.drs.de](mailto:ksm-kontakt@ksm.drs.de)

- Die Leitung vor Ort ruft ein Interventionsteam zusammen:

1. Leitung und/oder Präventionsbeauftragte:r: _____

2. Weitere interne Person: _____

3. Externe Fachkraft:

a) bei Verdachtsfällen gegenüber Minderjährigen:

„Insoweit erfahrene Fachkraft“ des Kinderschutzzentrums, 0711 / 23890-0

info@kisz-stuttgart.de

b) bei Verdachtsfällen gegenüber erwachsenen Schutzbefohlenen: Präventionsbeauftragte beim Caritasverband Stuttgart e.V., praevention@caritas-stuttgart.de, 0711 34067333

- Bei Unsicherheiten, Fragen, Unklarheiten ist Rücksprache immer möglich mit dem/der Präventionskoordinator:in für das Stadtdekanat: Dekanatsreferentin Angela Schmid, angela.schmid@drs.de, 07117050300
- Alle sind zum vertraulichen Umgang mit Informationen und Daten verpflichtet! Diese Vereinbarung schriftlich festhalten!

IM VAGEN VERDACHTSFALL

- Aufmerksam beobachten, was hinter Gerüchten steckt - Betroffene suchen oft sehr lange nach Gehör und Hilfe.
- Wenn ein ungutes Gefühl besteht, dass “etwas dran sein könnte”, unbedingt mit anderen Verantwortlichen die Situation und das weitere Vorgehen besprechen. Nicht ignorieren!

INFORMIEREN UND EINBEZIEHEN DER VERANTWORTLICHEN

IN JEDEM FALL - AUCH BEI VAGEM VERDACHT

1 Immer wird informiert (wenn nicht selbst unter Verdacht): Interventionsteam einschließlich der zuständigen **Leitungsperson** der entsprechenden Einrichtung/Gesamtkirchengemeinde/ Verwaltungszentrums und die/der **Präventionsbeauftragte** (gilt auch bei Kenntnisnahme über die Einleitung/Ergebnis eines Ermittlungsverfahrens oder eine Verurteilung im dienstlichen Kontext)

2. Außerdem: Eltern/Erziehungsberechtigte, wenn nicht selbst unter Verdacht, sowie **Stadtdekan** und **Leitung des Verwaltungszentrums**
Stadtdekan Christian Hermes, stadtdekan.stuttgart@drs.de, 0711 70 50 510
Regina Neuhöfer, Leiterin Verwaltungszentrum, regina.neuhoefer@vzs.drs.de, 0711 70 50 700

BEI KONKRETEM VERDACHT

Vorgehen

- Mitarbeitende geben die Informationen ans Interventionsteam und können fallbezogen im Interventionsteam mitarbeiten.
- Eine Person aus dem Interventionsteam informiert Betroffene und ggf. Angehörige über Verfahren, Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten.
- Betroffene/gesetzliche Vertreter:innen können sich an alle Mitarbeitenden und vor allem die Leitung bzw. Präventionsbeauftragten wenden.
- Begleitpersonen dürfen von beiden Seiten einbezogen werden.
- Die Informationen werden maximal vertraulich behandelt. Gespräche werden protokolliert und das Protokoll an alle Beteiligten versandt.
- Ein Hinweis auf die mögliche Notwendigkeit und Verpflichtung zur Weitergabe der Information an weitere Stellen wie Diözese und Strafverfolgungsbehörden erfolgt.
- Betroffene/Angehörige werden zu einer Anzeige ermutigt, aber nicht unter Druck gesetzt – über die Folgen einer Strafanzeige wird informiert. Es muss zwischen dem erhofften Nutzen und der Belastung eines Ermittlungsverfahrens im Interesse des Betroffenen abgewogen werden. Eine Anzeigepflicht für Betroffene und Privatpersonen gibt es nicht. Kirchliche Einrichtungen erstatten Anzeige, außer Betroffene/rechtliche Vertreter wollen dies ausdrücklich nicht und es besteht keine akute Gefahr für weitere Personen.

Kontakt-aufnahmen

1. **Kontaktaufnahme mit Eltern** bzw. Personensorgeberechtigten (wenn nicht im Verdacht), zuständigen **Behörden** wie KVJS, Jugendamt, Schulaufsicht oder Polizei erfolgt durch das Interventionsteam. Absprachen dazu innerhalb des Interventionsteams treffen.
2. **Bei konkretem Verdacht/Verdachtsvorwurf zu SEXUALISIERTER Gewalt** (z.B durch Erziehungsberechtigte) gibt die Leitung/ Präventionsbeauftragte:r (bzw. deren/dessen vorgesetzte Person, sofern selbst unter Verdacht) die Information unverzüglich an die Diözese/ Kommission sexueller Missbrauch weiter. Kommission sexueller Missbrauch: www.praevention-missbrauch.drs.de, 07472 169-783, ksm-kontakt@ksm.drs.de Weitere Schritte erfolgen dann in Absprache mit den diözesanen Stellen.
3. **Eine Meldung an die staatliche Strafverfolgungsbehörde** entfällt nur, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist.
4. Die **Einbeziehung sonstiger Adressaten** ist unterschiedlich zu handhaben, je nachdem wie weit die Kenntnis schon verbreitet und wie hoch der Zeitdruck ist. Kriterien:
 - Alle Beteiligten haben ein Recht auf den Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben wurden! Persönlichkeitsrechte der Betroffenen - auch von Verdächtigen - sind zu schützen!
 - Unmittelbar notwendige Personen werden informiert je nach Umfang des Verdachtsfalls.
 - Die Öffentlichkeit wird in angemessenem Maß eingebunden (nicht mehr, nicht weniger! Eltern von Gruppenkindern haben ein anderes berechtigtes Interesse als Zeitungsleser:innen...).
 - Denken an: Betroffene, Eltern, Beschuldigte, Leitung, Team, andere Kinder/Jugendliche, Eltern anderer Kinder, entferntere Öffentlichkeit, ...
5. **Jede Pressearbeit erfolgt immer über die Öffentlichkeitsreferent:in des Stadtdekanats!** Sie spricht sich mit der diözesanen Öffentlichkeitsarbeit gegebenenfalls ab: stadtdekanat.stuttgart@drs.de, 0711 70 50 300

WEITERES VORGEHEN

1 UMGANG MIT BETROFFENEN



Sie stehen auf
jeden Fall im
Zentrum!

Schützen Sie
betroffene
Kinder,
Jugendliche
oder schutz-
und
hilfebedürftige
Erwachsene
umfassend!

Grundsatzentscheidung im Verdachtsfall: Der Schutz von Kinder, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen geht immer vor. Mitarbeitende bekommen allen Schutz, der möglich ist – aber nicht auf Kosten von Schutzbefohlenen. Holen Sie sich, wenn Sie unsicher sind, Unterstützung (siehe oben)! Mitarbeitende können bei Bedarf Supervision erhalten.

Umgang mit Betroffenen bei bestätigtem, hinreichend konkretem Verdacht

- Weitgehender Opferschutz!
- Betroffene oder Angehörige können direkt Kontakt aufnehmen mit Ansprechpersonen im Stadtdekanat, der Insoweit erfahrenen Fachkraft, externen Beratungsstellen oder den unabhängigen Ansprechpersonen der Diözese.
- Betroffene/Angewandte werden zu Beginn informiert, dass tatsächliche Anhaltspunkte in der Regel an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten sind. Wir ermutigen zur Anzeige. Allerdings haben Betroffene die Möglichkeit eine Hinzuziehung der Strafverfolgungsbehörden abzulehnen, wenn niemand sonst gefährdet wird.
- Die Diözese Rottenburg-Stuttgart bietet bei sexualisierter Gewalt Betroffenen und Angehörigen Hilfe je Einzelfall an. Dazu gehören auch seelsorgerische und therapeutische Hilfen, die auch bei nicht-kirchlichen Einrichtungen in Anspruch genommen werden können. Sie erfolgen in Abstimmung mit dem Jugendamt oder anderen Fachstellen. Betroffene können Leistungen „in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

Umgang mit Beteiligten bei unbegründetem, ausgeräumtem Verdacht

- Gute Klärung des Umgangs mit dem anschuldigenden Kind/Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Gespräche führen! Keine Verurteilung, sondern wahrnehmen, was wie und wieso passiert ist, woher die Anschuldigungen kamen, ...
- Insbesondere mit der zu Unrecht beschuldigten Person sprechen und einen guten Rehabilitationsweg finden.
- Keinesfalls ein generelles Abschieben aus der Kirchengemeinde oder Einrichtung – Prüfung, was für alle Seiten gut ist.

Umgang mit Betroffenen bei unklarem, vage bleibendem Verdacht

- Umgang mit dem unguten Restgefühl finden
- Nicht auf Kosten des Schutzbefohlenen handeln!
- Gesunde Aufmerksamkeit bewahren.

2 Umgang mit hauptberuflichen Mitarbeitenden, die unter Verdacht stehen

- Es erfolgt eine Anhörung der:des Beschuldigten durch den Dienstgeber. Die Anhörung darf die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährden oder die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindern. Vor der Anhörung ist der Schutz der betroffenen Person sicherzustellen.
- Bei der Anhörung anwesend ist ein Vertreter/-in des Dienstgebers, ein Jurist, sowie eventuell ein/eine Präventionsbeauftragte:r. Beschuldigte können eine Vertrauensperson (z.B. Mitarbeitervertretung, auf Wunsch einen Anwalt) hinzuziehen. Hierauf ist hinzuweisen.
- Bei sexualisierter Gewalt wird mit dem/der Beschuldigten in Absprache mit der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese eine protokollierte Anhörung durchgeführt.
- Eine mögliche Freistellung wird geprüft in Absprache mit dem Anstellungsträger (Verwaltungsleitung Stadtdekanat, Bischöfliches Ordinariat Hauptabteilungen V oder XIII plus Mitarbeitervertretung), um Zeit zur Abklärung zu gewinnen.
- Bei Klerikern wird im wahrscheinlichen Verdachtsfall eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet. Die Verantwortung liegt unmittelbar beim Bischof oder Ordensoberen.

Umgang mit Hauptberuflichen bei bestätigtem, hinreichend konkretem Verdacht

- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen prüfen: z.B. Abmahnung, Einträge in Personalakten, (Verdachts-)Kündigung
- Zusammenarbeit mit der Polizei prüfen (ist nicht in jedem Fall der erste Schritt! Betroffene haben gewisse Rechte die Zusammenarbeit abzulehnen - von unserer Seite ermutigen wir Betroffene oder ihre Angehörigen, Anzeige zu erstatten.)
- Prüfen rechtlichen Beistand hinzuzuziehen z.B. bezüglich Akten
- Täter:innen dürfen nicht mehr in der Arbeit mit Schutzbefohlenen oder der Seelsorge eingesetzt werden
- Aufarbeitung für die betroffenen Organisationseinheiten beginnen (hierbei hilft der diözesane Beratungsprozess für "irritierte Systeme")
- Bei Klerikern und sonstigen Beschäftigte im kirchlichen Dienst gilt im Bereich des sexuellen Missbrauchs die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Interventionsordnung, KABL 08/2022) Bei einem entsprechenden Verdacht sind zwingend die Leitungspersonen zu informieren, die wiederum die diözesanen Ansprechpersonen kontaktieren. Kontaktdaten finden sich auf <https://praevention-missbrauch.drs.de/> Dies gilt auch bei anonymen Hinweisen oder Gerüchten, die tatsächliche Anhaltspunkte enthalten. Betroffene können auch selbst Kontakt mit den unabhängigen Ansprechpersonen aufnehmen. Es gibt keine Verjährung oder Beendigung der Pflicht zur Aufarbeitung durch den Tod von Beschuldigten.

Umgang mit Hauptberuflichen bei unbegründetem, ausgeräumtem Verdacht

Rehabilitation des/der Beschuldigten

- vor allem in der informierten Öffentlichkeit, d.h. gegenüber allen, die auch von dem Vorwurf wissen
- Kommunikation über die Situation mit Kolleg:innen und Klient:innen
- Supervision o.ä. anbieten

Umgang mit Hauptberuflichen bei unklarem, vage bleibendem Verdacht

Umgang mit dem unguten Restgefühl finden: z.B.

- klären der Rechte des/der Mitarbeiter:in
- Mitarbeitervertretung einbinden
- Im Rahmen des Gewaltschutzkonzepts einfache Schutzmaßnahmen einführen, z.B. Formen der Ko-Leitung von Gruppen entwickeln, so dass immer zwei Personen pro Gruppe anwesend sind.
- Gesunde Aufmerksamkeit bewahren

-
- Personen, die sexuellen Missbrauch an Schutzbefohlenen begangen haben, dürfen in der ehrenamtlichen Arbeit nicht ohne eingehende Prüfung im Einzelfall eingesetzt werden und dann nur mit enger Begleitung.
 - Grundsätzlich nicht eingesetzt werden dürfen sie in der Arbeit in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen!
 - Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden gelten die Regelungen entsprechend zu denen bei hauptberuflichen Mitarbeitenden was Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstige Konsequenzen angeht. Ebenso gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen entsprechend.

Umgang mit ehrenamtlich Mitarbeitenden, die unter Verdacht stehen

3. Umgang mit weiteren involvierten Personen

Im Team

- Nach Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung und/oder diözesanem Ansprechpartner erfolgt eine Information an die übrigen Mitarbeitenden, wie sie sich weiter verhalten sollen.
- Auch zu ihrem eigenen Schutz erfolgt eine Absprache über Grenzen ihres Auftrags und ihrer Verantwortung.
- Kolleg:innen von Beschuldigten werden in die Aufarbeitung in einem angemessenen Rahmen eingebunden, je nach Bestätigung, Ausräumung oder Unklarbleiben des Verdachts.
- Eine gute Reflexion des Umgangs mit (möglicherweise) betroffenen Schutzbefohlenen wie auch (möglichen) Täter:innen ist wichtig.
- Externe (Fach-)Beratung hinzuziehen, Angehörige/Gruppe/... einbinden
- Enge Begleitung durch die Leitung mindestens ein halbes Jahr. Schritte des Gewaltschutzkonzepts immer wieder durchgehen! Und bei Bedarf ändern oder ergänzen, wenn man feststellt, dass das Gewaltschutzkonzept nicht ausgereicht hat oder verbessert werden kann.

Mit Gruppenmitgliedern, Mitpatient:innen, Angehörigen

- In angemessenem Umfang informieren – nicht mehr, aber keinesfalls weniger.
- Bei der Aufarbeitung einbeziehen.
- Wird der Verdacht ausgeräumt: Beschuldigte auch gegenüber diesen Personen rehabilitieren. Gute Klärung des Umgangs mit dem anschuldigenden Schutzbefohlenen.
- Bleibt der Verdacht unklar: durch Gespräche einen guten Umgang mit ungutem Restgefühl finden. Eventuell Fachberatung hinzuziehen.
- Eng begleiten mindestens im nächsten halben Jahr.

Information an die Leitung

- Die Leitung stetig weiterinformieren bis zu "vernünftigem" Abschluss eines Verdachtsfalls

Ein Hinweis zum Schluss:

Es geht immer um einen Einzelfall, der nie ganz einem Schema entspricht, gerade in diesem sensiblen Bereich. Die Realität ist immer nochmal anders als jeder Plan und braucht individuelles Reagieren mit Fingerspitzengefühl. Dieser Interventionsplan dient dazu, vorbereitet zu sein und im konkreten Fall schneller in angemessener Form reagieren zu können.